

Wahrnehmungsbereich Reprografie/Netzwerke: Online-Verteilung ab 2019

Entschädigungen von ProLitteris für Onlinewerke

08.06.2018 – Das System „Onlinewerke entschädigen“ von ProLitteris steht wie geplant zur Einführung ab 1. Juli 2018 bereit. Verlage können Zählmarken auf Webseiten integrieren und werden ab 2019 Entschädigungen beanspruchen können – für sich und für ihre Autorinnen und Übersetzer.

ProLitteris modernisiert mit diesem Schritt die Verteilung von Vergütungen für betriebliche und schulische Nutzungen von Werken, die von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig sind. Die Online-Verteilung steht selbständig neben der traditionellen Print-Verteilung.

Als Verlage gelten Betreiber einer Website mit redaktioneller Verantwortung für die publizierten Onlinetexte. Seit Anfang 2018 nehmen bereits mehrere Medienverlage, Wissenschaftsverlage und Onlinemagazine teil. Dazu haben sie Zählmarken auf den Webseiten ihrer Internetangebote eingebaut. Die Zählungen repräsentieren die Nutzung von Texten, die urheberrechtlich geschützt und veröffentlicht sind.

Im Anschluss an die Zählungen bis Ende 2018 wird im Meldeverfahren bestimmt, welche Verlage, Urheberinnen und Urheber an der Entschädigung für das jeweilige Werk beteiligt werden. Die Gemeinschaft der Autoren und Verlage kommt mit den folgenden Prinzipien zum Ausdruck:

- Jedes entschädigungspflichtige Werk lässt sich einem Verlag zu ordnen, einem Betreiber der Website.
- Jeder Verlag liefert Angaben, so dass ProLitteris auch die Urheberinnen und Urheber entschädigen kann.

Die Höhe der Entschädigung wird durch eine Formel bestimmt, welche die Nutzung (Zugriffe) und den Textumfang (Zeichen) berücksichtigt.

Rahmenbedingungen des Systems „Onlinewerke entschädigen“

ProLitteris zieht mit Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) Vergütungen für das interne Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke ein. Die Grundlage ist namentlich der schulische und der betriebliche Eigengebrauch gemäss Art. 19 und Art. 20 Urheberrechtsgesetz (URG), nach Massgabe der behördlich genehmigten Tarife GT 7 „Schultarif“, GT 8 „Reprografie“ und GT 9 „Netzwerke“. Die Tarife erfassen das interne Kopieren von Ausschnitten in Papierform sowie das Speichern und interne Zugänglichmachen in digitaler Form.

Bis 2018 sind diese Entschädigungen ausschliesslich auf der Basis von gemeldeten Printwerken verteilt worden. Entsprechend führt ProLitteris seit langem eine jährliche Reprografie-Verteilung durch. Sie basiert auf detaillierten Daten zu Büchern, Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen und anderen Werken.

Neu werden Onlinewerke separat berücksichtigt. Auch hier ist die Kopierwahrscheinlichkeit der geschützten Publikationen entscheidend. Zur Teilnahme müssen die Betreiber der Websites Zählmarken einbauen. Gezählt werden nur Zugriffe aus der Schweiz. Im anschliessenden Meldeverfahren müssen die Verlage Angaben, Auskünfte und Nachweise korrekt melden (d.h. richtig, vollständig, eindeutig und fristgerecht), um im abschliessenden Verteilverfahren eine Entschädigung beziehen zu können.

Vorausgesetzt wird, dass das jeweilige Onlinewerk:

1. **keinen Kopierschutz** hat, der das Vervielfältigen grundsätzlich verunmöglicht (wirksame technische Schutzmassnahmen);
2. **mindestens 1000 Zugriffe** im Kalenderjahr erreicht; Zugriffe gegen Bezahlung werden vierfach gerechnet, d.h. für ausschliesslich kostenpflichtige Werke genügen 250 jährliche Zugriffe, und die Entschädigung ist verglichen mit kostenlosen Zugriffen höher;
3. **mindestens 2000 Zeichen** hat (inkl. Leerschläge).

Berechtigt sind nur **Onlinetexte**. Für Online-Bilder (bildende Kunst und Fotografie) ist später eine Erweiterung des Systems beabsichtigt. Auf den Inhalt des Textes und auf die Textsorte kommt es nicht an.

Bestimmung der Entschädigung

Zur Bestimmung der **Entschädigungshöhe** wird pro Onlinewerk eine Punktzahl ermittelt. Sie ergibt sich aus der Wurzel des Produkts der gezählten Zeichen und gezählten Zugriffen in einem Kalenderjahr ab Zählung der

Zugriffe, beginnend ab einem Minimum und gedeckelt durch ein Maximum an Zeichen und Zugriffen, wobei die Zugriffszahl mit einem Faktor 4 multipliziert wird für Zugriffe, die kostenpflichtig sind (sogenannter Zahlfaktor).

Die **Formel** lautet: $\text{Punktzahl} = \sqrt{[\text{Zeichenzahl} \cdot (\text{Zugriffszahl} = \text{Zugriffe} \cdot \text{Zahlfaktor})]}$.

Die für ein Werk resultierende Entschädigung wird je hälftig als **Verlagsanteil** und als **Urheberanteil** an den/die Urheber (zu gleichen Teilen) verteilt.

Die Online-Entschädigungen kommen zu den Print-Entschädigungen selbständig hinzu. Dazu wird gemäss Verteilungsreglement von ProLitteris der **Verteilsektor „Netzwerke II“ („NW II“)** so bestimmt, dass angemessene Entschädigungen für Onlinewerke möglich sind. Für die Verteilung 2019 ist vorgesehen, dass der im geltenden Verteilungsreglement vorgesehene Anteil von 30% für den Verteilsektor NW II ausreicht. Die erst teilweise Mitwirkung der Verlage und Urheber in den Einführungsjahren von „Onlinewerke entschädigen“ wird in der Verantwortung des Vorstandes von ProLitteris berücksichtigt werden.

Die **Höhe der Entschädigungen pro Onlinewerk und in Summe** ist offen. ProLitteris wird die Angemessenheit anhand der verfügbaren Mittel und aufgrund mehrerer Berechnungsweisen prüfen und die Höhe festlegen. Wir rechnen auf Basis der heutigen Schätzungen mit einigen Franken Entschädigung pro Werk.

Zusammenfassende Übersicht:

Onlinewerke entschädigen: Zusammenfassung der Entschädigungsregeln ¹			
Für wen?	1. Werk	2. Form der Veröffentlichung	3. Rechteinhaber
	Geschützt, nicht „public domain“	Online zugänglich („on demand“)	Verlag = Betreiber der Website
	Werke, die veröffentlicht sind	Ohne wirksamen Kopierschutz	Urheber = Autorin oder Übersetzer
Mittel?	Textwerk [Bilder evtl. ab 2020]	Darf zugleich ein Printwerk sein ²	Rechtsnachfolger (insb. Erbe)
	4. Quelle der Vergütungen	5. Verteilsumme	6. Kompetenz des Vorstandes
	GT 7 „Schultarif“ (Anteil)	Tarifeinnahmen des Vorjahres	Verlagerung NW I und NW II
Wieviel?	GT 9 „Netzwerke“	Aufgelöste Rückstellungen	Zeitliche Verlagerung (Jahre)
	[Weitere Tarife evtl. ab 2020]	Verteilsektor NW II (Reglement)	Prüf-/Entscheidungsverfahren ³
	7. Mindestvoraussetzungen	8. Entschädigungsformel	9. Auszahlung
Ablauf?	1000 Zugriffe jährlich (Schweiz)	Faktor Zugriffe 1000 – 10 Mio.	Verlag 50%, Urheber 50% je Werk
	2000 Zeichen (inkl. Leerschläge)	Faktor 4 für bezahlte Zugriffe	Ab CHF 10 pro Person ⁴
	Korrekte Zählung und Meldung	Faktor Zeichen 2000 – 2 Mio.	Jährliche Verteilung im Herbst
Ablauf?	10. Werke und Berechtigte	11. Pflichten der Verlage	12. Pflichten der Urheber
	a) <u>Zählverfahren</u> für Verlage: Zählmarken zu jedem Werk setzen	Technische Vorgaben umsetzen („Integrationsbestimmungen“)	Zwecke Entschädigung: Verlage zur Teilnahme auffordern
	b) <u>Meldeverfahren</u> für Verlage: Werk und Berechtigte übermitteln	Auskünfte und Nachweise insb. zwecks Identifikation der Urheber	Urheberschaft bestätigen; schriftlicher Vertrag ist nicht zwingend
Ablauf?	c) <u>Verteilung (Folgejahr)</u> : Mandats- oder Mitgliedervertrag	Die Verteilung richtet sich nach dem Verteilungsreglement. Basierend auf den Zählungen und Meldungen von 2018 findet sie 2019 statt.	

Auskünfte:

- für Rechteinhaber: Alexandra Gatto, Sachbearbeitung, owen@prolitteris.ch, 043 300 66 80;
- für Medien: Philip Kübler, Direktor ProLitteris, mail@prolitteris.ch, 079 211 86 50.

¹ Verbindlich ist die vom IGE genehmigte Regelung im Verteilungsreglement von ProLitteris, geltend ab 1. Juli 2018.

² Für gedruckte Werke steht parallel zur Online-Verteilung die Reprografie-Verteilung zur Verfügung („Print-Verteilung“). Die Werke lassen sich nur im Onlineportal melden. Das Verteilungsreglement regelt die Entschädigungskriterien und die Entschädigungshöhe.

³ Der Vorstand von ProLitteris wird die jährliche Verteilsumme jeweils aufgrund von Auswertungen im Zähl- und Meldesystem in einem geregelten Prüf- und Entscheidungsverfahren festlegen.

⁴ Gemäss Verteilungsreglement gilt ein Auszahlungsminimum von CHF 10. Kleinere Beträge werden gutgeschrieben.